

**1. Änderungssatzung zur S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Merseburg
(Abwasserbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 17.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung vom 25.09.2008 beschlossen:

§ 1

1. Der Abschnitt I § 1 Abs. (2) 2. wird wie folgt geändert:
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser, für Anschlüsse an Altkanäle (Baujahr vor Inkrafttreten des KAG-LSA vom 11.6.1991) sowie Grundstücksanschlüsse für Niederschlagswasser.

2. Der Abschnitt II § 11 Abs. (1) Satz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 960 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die nach § 4 I. Abs. 2 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet und die Anzahl der Wohneinheiten nicht größer als fünf ist.

3. Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift:
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

4. § 12 wird wie folgt verändert:
Abs. (1) bleibt unverändert.
Abs. (2) wird wie folgt neu eingefügt:
(2) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss an einen Niederschlagswasserkanal oder einen Altkanal her, erstattet der Grundstückseigentümer die Aufwendungen in der tatsächlichen Höhe.
Der Abs. (2) wird zu Abs. (3)

§ 2

Diese Änderungssatzung wird im Amtsblatt des AZV Merseburg bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Merseburg, den 18.06.2009

Uta Sonnenkalb
Verbandsgeschäftsführerin